

Nr 213 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom zum Zweck der Reinhaltung der Luft beim Betrieb von
Heizungsanlagen (Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen) sowie zur Änderung der
Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verordnungen

2. Abschnitt

Maßnahmen zur Luftreinhaltung

- § 4 Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen
- § 5 Überprüfung von Heizungsanlagen
- § 6 Prüfberechtigte
- § 7 Aufgaben der Überwachungsstelle
- § 8 Befugnisse der Behörde
- § 9 Förderung der Luftreinhaltung
- § 10 Inanspruchnahme von Liegenschaften, Mitwirkungspflicht

3. Abschnitt

Behörden und Datenverwaltung

§ 11 Behörden

§ 12 Datenverwaltung

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13 Strafbestimmungen

§ 14 Verweisungen

§ 15 Umsetzungshinweis

§ 16 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Anwendungsbereich

§ 1

(1) Gegenstand dieses Gesetzes ist die Vorsorge gegen schädliche Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft durch luftfremde Stoffe (Rauch, Staub, Ruß, Gase undgl) beim Betrieb von Heizungsanlagen sowie die Förderung der Luftreinhaltung. Schädliche Veränderungen sind dabei solche, die Einwirkungen zur Folge haben, die das Wohlbefinden von Menschen oder die für den Menschen wertvollen Eigenschaften von Sachen, insbesondere von Tieren und Pflanzen, merklich beeinträchtigen.

(2) In den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen nur Heizungsanlagen, deren Betriebszweck die Beheizung von Räumen oder die Warmwasserbereitung ist.

(3) Die in anderen landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen zur Luftreinhaltung beim Betrieb von Heizungsanlagen bleiben unberührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinn dieses Gesetzes bedeutet:

1. Abgase: die in der Feuerung bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuss oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten;
2. Abgasverlust: jene auf den Heizwert des Brennstoffs bezogene Wärmemenge, die mit den Verbrennungsgasen ungenutzt abgeführt wird;
3. Blockheizkraftwerk (BHKW): eine stationäre Verbrennungskraftmaschine zur Bereitstellung von elektrischem Strom mit Wärmenutzung für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung;
4. Emissionsgrenzwert: die höchst zulässige Menge eines im Verbrennungsgas enthaltenen Schadstoffs;
5. Feuerungsanlage: technische Einrichtungen, in denen zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung Brennstoffe verbrannt und deren Abgase ins Freie abgeleitet werden, einschließlich allfälliger Verbindungsstücke und angeschlossener oder nachgeschalteter Abgasreinigungsanlagen;
6. Heizungsanlage: Gesamtheit der Anlagenteile, die der Wärmeversorgung dienen (Feuerungsanlage oder Blockheizkraftwerk, Wärmeverteilungs- und Abgabesystem);
7. Inverkehrbringen: das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Feuerungsanlage oder eines Bauteils davon zum Zweck der Inbetriebnahme sowie das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Feuerungsanlage oder eines Bauteils davon für den Eigengebrauch; als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Feuerungsanlagen oder Bauteilen davon zum Zweck der Prüfung, Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Feuerungsanlagen oder Bauteilen davon an den Auftraggeber;
8. Überwachungsstelle:
 - a) bei fanggebundenen Anlagen: derjenige Rauchfangkehrerbetrieb, der vom Verfügungsberechtigten mit dem Reinigen, Kehren und Überprüfen des Rauch- oder Abgasfangs beauftragt ist;
 - b) bei nicht fanggebundenen Anlagen: derjenige Rauchfangkehrerbetrieb, dem vom Verfügungsberechtigten die Errichtung, der Einbau oder der Austausch der Anlage gemeldet worden ist;
9. Warmwasserbereiter: eine Anlage, die der direkten Erwärmung von Nutz- bzw Trinkwasser dient (Vorratswasserheizer oder Durchlauferhitzer);
10. Wirkungsgrad: das Verhältnis von Nutzenergie zur Aufwandenergie.

Verordnungen

§ 3

Zur Erreichung des im § 1 Abs 1 genannten Ziels kann die Landesregierung nach dem jeweiligen Stand der Technik durch Verordnung Bestimmungen erlassen:

1. über die Zulässigkeit des Inverkehrbringens von Feuerungsanlagen, insbesondere in Verbindung mit der Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Wirkungsgraden;
2. über die erforderliche Ausstattung und den Betrieb von Heizungsanlagen, insbesondere durch die Festlegung von Emissionsgrenzwerten sowie von Grenzwerten für die Abgastemperatur und die Abgasverluste;
3. über das Verbot des Verbrennens bestimmter Brenn- und Kraftstoffe sowie die erforderliche Qualität bestimmter Brenn- und Kraftstoffe;
4. über die Überprüfung von Heizungsanlagen, insbesondere hinsichtlich der Prüfpflichten, des Prüfumfangs und der anzuwendenden Prüfmethode;
5. über Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen aus Heizungsanlagen im Sinn des § 27 des Immissionsschutzgesetzes – Luft, insbesondere unter Berücksichtigung dessen § 9b.

Vor der Erlassung solcher Verordnungen ist, allenfalls durch Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG, die Übereinstimmung der Bestimmungen mit den Vorschriften des Bundes und der anderen Länder auf dem Gebiet der Luftreinhaltung anzustreben.

2. Abschnitt

Maßnahmen zur Luftreinhaltung

Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen

§ 4

(1) Feuerungsanlagen, für die auf Grund des § 3 Z 1 Vorschriften erlassen worden sind, dürfen nur in Verkehr gebracht, errichtet, eingebaut und in Betrieb genommen werden, wenn sie diesen Vorschriften entsprechen. Auf das Vorgehen bei unzulässigem Inverkehrbringen von Heizungsanlagen ist § 13 des Bauproduktgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Jede Errichtung, jeder Einbau und jeder Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon ist vom Verfügungsberechtigten der Anlage der Überwachungsstelle zu melden. Für die erstmalige Meldung ist dafür ein Rauchfang-

kehrerbetrieb des nach der Gewerbeordnung 1994 festgelegten Kehrgebiets auszuwählen. Ein nachträglicher Wechsel des Rauchfangkehrerbetriebes als Überwachungsstelle ist zulässig.

(3) Heizungsanlagen, für die auf Grund des § 3 Z 2 Vorschriften erlassen worden sind, sind so auszustatten und zu betreiben, dass nicht mehr als die bei einem ordnungsgemäßen Betrieb zu erwartenden Emissionen auftreten.

(4) Für den Betrieb von Heizungsanlagen dürfen nur zulässige Brenn- und Kraftstoffe eingesetzt werden.

Überprüfung von Heizungsanlagen

§ 5

(1) Die Verfügungsberechtigten von Heizungsanlagen, für deren Betrieb auf Grund des § 3 Z 4 Überprüfungsverpflichtungen festgelegt worden sind, haben diese auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen durch dazu berechnete Fachunternehmen oder -personen (§ 6) überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist vom Prüforgan ein Prüfbericht zu erstellen, der den Verfügungsberechtigten der Heizungsanlage, der Überwachungsstelle und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen ist. Mit der erstmaligen Übermittlung des Prüfberichts sind der Überwachungsstelle und der Landesregierung auch Angaben über die technische Ausstattung der Heizungsanlage und den zu verwendenden Brenn- oder Kraftstoff sowie in weiterer Folge deren wesentliche Änderungen bekannt zu geben.

(2) Bei der Überprüfung von Heizungsanlagen von den Prüforganen festgestellte, für die Luftreinhaltung bedeutsame Mängel sind von den Verfügungsberechtigten der Heizungsanlage unverzüglich, sonstige Mängel innerhalb angemessener Frist beheben zu lassen. Nach Durchführung der Mängelbehebung ist diese einer neuerlichen Überprüfung gemäß Abs 1 zu unterziehen.

Prüfberechtigte

§ 6

(1) Zur Durchführung von Überprüfungen an Heizungsanlagen dürfen vom Verfügungsberechtigten nur qualifizierte und nach gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften dazu befugte Fachunternehmen oder -personen herangezogen werden (Prüfberechtigte). Die näheren Bestimmungen dazu einschließlich der für die jeweiligen Überprüfungen erforderlichen indi-

viduellen Fachkenntnisse der Prüforgane sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Die Landesregierung kann darin auch vorsehen, die Berechtigung zur Durchführung von Überprüfungen an Heizungsanlagen an die Zuteilung einer Prüfnummer an das jeweilige Fachunternehmen oder die jeweilige Fachperson zu binden.

(2) Prüfberechtigte Fachunternehmen und -personen können sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ihrer entsprechend befähigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Prüforgane bedienen; sie bleiben jedoch für die sachgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie haben sich mit den nötigen Geräten und Einrichtungen auszustatten und dafür zu sorgen, dass ihre Prüforgane sich hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten stets auf dem Laufenden halten, die Überprüfungen sorgfältig und gewissenhaft vornehmen und darüber Aufzeichnungen führen.

(3) Auf Verlangen sind der Landesregierung Unterlagen, aus denen die Erfüllung der Anforderungen nach den Abs 1 und 2 hervorgeht, vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Fachunternehmen und -personen, die gemäß § 13 Abs 1 Z 9 rechtskräftig bestraft worden sind, verlieren die Prüfberechtigung.

Aufgaben der Überwachungsstelle

§ 7

(1) Die Überwachungsstelle hat die Durchführung der Überprüfungen an Heizungsanlagen, für deren Betrieb auf Grund des § 3 Z 4 Überprüfungsverpflichtungen festgelegt worden sind, zu kontrollieren. Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmte Überprüfungen davon ausnehmen oder die Kontrolle der Durchführung bestimmter Überprüfungen der Behörde vorbehalten.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, dass bestimmte Überprüfungen von der Überwachungsstelle vorzunehmen sind, soweit der Verfügungsberechtigte der Heizungsanlage der Überwachungsstelle nicht schriftlich mitteilt, dass ein anderer Prüfberechtigter die Überprüfung durchführen wird. Von der Durchführung einer Überprüfung durch die Überwachungsstelle sind die Verfügungsberechtigten der Heizungsanlage von der Überwachungsstelle rechtzeitig zu verständigen.

(3) Die Überwachungsstelle kann bei Feuerungsanlagen, die der Verfeuerung von festen Brennstoffen dienen, einmal jährlich anlässlich einer Kehrung des Fangs das Brennstofflager auf die Zulässigkeit der dort gelagerten Brennstoffe hin in Augenschein nehmen. Gegebenen-

falls hat sie auf die Unzulässigkeit des Verbrennens der dort gelagerten Brennstoffe hinzuweisen.

(4) Die Überwachungsstelle hat die Behörde unverzüglich zu informieren, wenn

1. keine Überprüfung durchgeführt worden ist oder diese länger als zulässig zurückliegt und die Verfügungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung keinen Nachweis über die Durchführung der erforderlichen Überprüfungen vorlegen;
2. die bei einer Überprüfung festgestellten Mängel nicht fristgerecht behoben worden sind sowie bei Gefahr im Verzug;
3. unzulässige Brenn- oder Kraftstoffe verfeuert werden oder augenscheinlich zum Zweck des Verfeuerns in einer Heizungsanlage vorbereitet sind.

Befugnisse der Behörde

§ 8

(1) Die Behörde kann Heizungsanlagen und deren Brennstofflager jederzeit auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen überprüfen. Auf Verlangen sind der Behörde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Behörde hat bei festgestellten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen deren Abstellung aufzutragen oder den zur Veranlassung der Behebung der Missstände sonst zuständigen Stellen Mitteilung zu machen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit von Menschen hat die Behörde auf Kosten der Verfügungsberechtigten jene Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Solche Maßnahmen können ohne vorausgehendes Verfahren getroffen werden. Sie sind von der Behörde aufzuheben, wenn der Grund für die getroffene Maßnahme weggefallen ist.

(3) Die Behörde kann den Betrieb einer Heizungsanlage auf die Verwendung bestimmter Brenn- oder Kraftstoffe einschränken, wenn es das Ziel der Luftreinhaltung nach § 1 Abs 1 erfordert. Die Landesregierung kann durch Verordnung die Verwendung von bestimmten Brenn- oder Kraftstoffen auch für Teile des Landesgebietes verbieten oder deren Verwendung an bestimmte Auflagen binden, wenn

1. eine Überschreitung eines nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft festgelegten Immissionsgrenzwertes festgestellt worden oder mit Grund zu erwarten ist und
2. die Verwendung der jeweiligen Brenn- oder Kraftstoffe einen erheblichen Einfluss auf die erhöhte Immissionsbelastung hat.

Die Festlegung von Verwendungsverboten oder -beschränkungen hat verhältnismäßig zu sein.

Förderung der Luftreinhaltung

§ 9

(1) Das Land und die Gemeinden sind als Träger von Privatrechten verpflichtet, die Reinhaltung der freien Luft nach Kräften zu fördern.

(2) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass in allen Teilen des Landes fortgesetzte Messungen über Art, Ursache und Ausmaß der Belastung der freien Luft mit luftfremden Stoffen vorgenommen und deren Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Menschen und die für den Menschen wertvollen Eigenschaften von Sachen untersucht werden. Die Landesregierung hat das Ergebnis solcher Messungen unter Bedachtnahme auf den im Abs 1 angeführten Zweck und sonstige öffentliche Interessen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Das Land kann sich bei der Durchführung dieser Messungen geeigneter Institute, Anstalten, Sachverständiger udgl bedienen.

(4) Für die durch Messungen (Abs 2) erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile ist durch das Land Ersatz (Schadloshaltung) zu leisten. Ein Ersatzanspruch kann innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Messungen geltend gemacht werden. Er ist gerichtlich geltend zu machen.

Inanspruchnahme von Liegenschaften, Mitwirkungspflicht

§ 10

(1) Die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden sowie die mit Überwachungsaufgaben (§ 7) und Messungen (§ 9 Abs 2 und 3) betrauten Personen sind berechtigt, im erforderlichen Ausmaß unter tunlichster Schonung und unter Vermeidung jeder unnötigen Belästigung Grundstücke, Bauten und Anlagen zu betreten, Messgeräte anzubringen und Messungen vorzunehmen sowie Proben von Stoffen zu entnehmen, die mit der Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft in ursächlichem Zusammenhang stehen können. Davon ist der Verfügungsberechtigte vorher – dies in dringenden Fällen nur, soweit es möglich ist – zu verständigen. Für entnommene Proben gebührt keine Entschädigung.

(2) Die Tätigkeiten gemäß Abs 1 dürfen von niemandem behindert werden. Die Verfügungsberechtigten von Heizungsanlagen sind zur erforderlichen Mitwirkung und zur Erteilung der ver-

langten Auskünfte verpflichtet. Sie haben insbesondere, soweit eine Verordnung auf Grund des § 3 Z 3 erlassen ist, die Belege des Verkäufers über den von ihm gelieferten Brenn- oder Kraftstoff, aus denen zB hervorgehen muss, dass der Schwefelgehalt des Brennstoffes den festgelegten Grenzwerten entspricht, zumindest bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren und sie sowie den Prüfbericht den Organen der Behörde und den mit Überwachungsaufgaben und Messungen betrauten Personen zugänglich zu machen.

3. Abschnitt

Behörden und Datenverwaltung

Behörden

§ 11

(1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes sind, soweit nicht Anderes bestimmt ist, die Gemeinden zuständig.

(2) Die den Gemeinden gemäß Abs 1 zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Datenverwaltung

§ 12

(1) Personen, die nach § 6 zur Überprüfung von Heizungsanlagen berechtigt sind, müssen entsprechend den Vorgaben der Landesregierung die zum Zweck der Überprüfungstätigkeit erforderlichen Daten auch automationsunterstützt ermitteln und verarbeiten. Die Daten dürfen ausschließlich an die jeweilige Überwachungsstelle und Gemeinde sowie an die Landesregierung übermittelt werden.

(2) Die Überwachungsstelle darf die übermittelten Daten ausschließlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 7 verwenden. Die Gemeinden und die Landesregierung dürfen die übermittelten Daten ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie ihrer in Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzgesetzes – Luft, dem nachhaltigen Einsatz von Energie und dem Katastrophenschutz stehenden Aufgaben verwenden.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Verwendung solcher Daten erlassen.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 13

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. entgegen den gemäß § 3 Z 1 erlassenen Vorschriften Feuerungsanlagen oder wesentliche Bauteile davon in Verkehr bringt;
2. den gemäß § 3 Z 2 erlassenen Vorschriften betreffend die Ausstattung und den Betrieb von Heizungsanlagen zuwiderhandelt;
3. entgegen den gemäß den §§ 3 Z 3 oder 8 Abs 3 erlassenen Verboten oder Beschränkungen unzulässige Brenn- oder Kraftstoffe verbrennt;
4. den gemäß § 3 Z 4 erlassenen Vorschriften betreffend die Überprüfung von Heizungsanlagen zuwiderhandelt;
5. den gemäß § 3 Z 5 erlassenen Vorschriften betreffend Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen aus Heizungsanlagen zuwiderhandelt;
6. als Verfügungsberechtigter die Errichtung, den Einbau oder den Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon der Überwachungsstelle nicht ohne Verzug meldet;
7. als Prüforgang seiner Verpflichtung zur Übermittlung des Prüfberichts und weiterer Angaben sowie von wesentlichen Änderungen an die Überwachungsstelle und die Landesregierung gemäß § 5 Abs 1 zweiter und dritter Satz nicht ohne Verzug nachkommt;
8. behördlichen Aufträgen zur Behebung festgestellter Mängel bei Heizungsanlagen nicht nachkommt und die Anlage weiter betreibt;
9. Überprüfungen ohne Prüfberechtigung (§ 6 Abs 1) vornimmt oder als Prüfberechtigter seinen Verpflichtungen gemäß § 6 Abs 2 letzter Satz nicht nachkommt;
10. als Überwachungsstelle seiner Mitteilungspflicht gemäß § 7 Abs 4 nicht ohne Verzug nachkommt;
11. den Bestimmungen des § 10 Abs 2 zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen (behördliche Aufträge, Vollstreckung udgl) zu ahnden:

1. im Fall des Abs 1 Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 €;

2. in den Fällen des Abs 1 Z 2, 3, 5, 8 und 9 mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 €;
3. in den Fällen des Abs 1 Z 4, 6, 7, 10 und 11 mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 €.

Im Fall des Abs 1 Z 1 kann mit der Geldstrafe gleichzeitig auch der Verfall der Anlage ausgesprochen werden.

(3) Fällt die Tat nach Abs 1 in die Zuständigkeit der Gerichte, liegt keine Verwaltungsübertretung vor.

Verweisungen auf Bundesgesetze

§ 14

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl I Nr 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 70/2007;
2. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 68/2008.

Umsetzungshinweis

§ 15

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien soweit sie in die Landeskompetenz fallen:

1. Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, ABi Nr L 167 vom 22. Juni 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005, ABi Nr L 191 vom 22. Juli 2005;
2. Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG, ABi Nr L 121 vom 11. Mai 1999, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005, ABi Nr L 191 vom 22. Juli 2005;
3. Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABi Nr L 1 vom 4. Jänner 2003;

4. Richtlinie 2006/32/EG des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABI Nr L 114 vom 27. April 2006.

In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, LGBl Nr 71/1994, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 46 und 64/2001 außer Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen.

Artikel II

Die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl Nr 118, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 58/2005, wird geändert wie folgt:

1. § 7a lautet:

„Koordination mit Aufgaben des Rauchfangkehrers nach dem Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen

§ 7a

Mit den Kehrunen gemäß § 7 sind die nach Maßgabe des § 7 Abs 2 und 3 des Luftreinhaltegesetzes für Heizungsanlagen vom Rauchfangkehrer vorzunehmenden Überwachungsaufgaben zu verbinden.“

2. Im § 26 wird angefügt:

„(9) § 7a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das geltende Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen ist auf Grund aktueller Entwicklungen anzupassen.

Neben herkömmlichen Feuerungsanlagen werden zunehmend Blockheizkraftwerke zur Raumwärmeerzeugung und Warmwasserbereitung eingesetzt. Diese Anlagen sind vom Anwendungsbereich des geltenden Gesetzes nicht erfasst, können aber je nach Brennstoffart erhebliche Auswirkungen auf die Luftgüte haben. Darüber hinaus liegen nunmehr die Ergebnisse der vom Land Salzburg initiierten Länderexpertenkonferenz zur Harmonisierung der landesrechtlichen Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Überprüfung von Heizungsanlagen vor. Neben Vertretern der Länder haben daran auch Vertreter der Innung der Rauchfangkehrer, der Innung Sanitär-Heizung-Lüftung, der Vereinigung österreichischer Kessellieferanten, der Gasbranche, der Heizölbranche, der Biomassebranche und einer Arbeitsgruppe des österreichischen Normungsinstituts mitgewirkt. Der Vorschlag der Länderexperten sieht neben der Festlegung von entsprechenden Anforderungen für das Inverkehrbringen, den Betrieb, die Ausstattung und die Überprüfung von Heizungsanlagen auch die Einrichtung einer privaten Überwachungsstelle zur Kontrolle der Durchführung von luftreinhalterechtlich erforderlichen Überprüfungen sowie entsprechende Melde- und Anzeigepflichten für die Überwachungsstelle und die Verfügungsberechtigten von Heizungsanlagen vor.

Auf Vorschlag der für die Angelegenheiten der Luftreinhaltung zuständigen Abteilung (16) des Amtes der Landesregierung sollte das geltende Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen daher entsprechend angepasst werden. Die erforderlichen Änderungen erweisen sich dabei aber als so umfangreich, dass einer Neuerlassung des Gesetzes der Vorzug vor einer Novellierung gegeben wird.

Im Vergleich zum geltenden Gesetz enthält der Vorschlag im Wesentlichen folgende Neuerungen:

1. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird erweitert, und zwar auf Heizungsanlagen, deren Betriebszweck die Beheizung von Räumen oder die Warmwasserbereitung ist. Der Begriff der Heizungsanlage umfasst dabei sowohl Feuerungsanlagen als auch Blockheizkraftwerke.
2. Zur Erreichung der Ziele der Luftreinhaltung kann die Landesregierung künftig auch Anforderungen betreffend die Überprüfung von Heizungsanlagen festlegen.
3. Jede Errichtung (Einbau) und jeder Austausch einer Feuerungsanlage oder eines Blockheizkraftwerkes ist künftig der Überwachungsstelle zu melden; ebenso jeder Prüfbericht.
4. Überwachungsstellen sind die jeweiligen Rauchfangkehrerbetriebe. Ihre hauptsächliche Aufgabe (als Überwachungsstelle) ist die Kontrolle der Durchführung der luftreinhalterecht-

lich erforderlichen Überprüfungen. Bei einem Verstoß gegen Überprüfungsverpflichtungen besteht eine Anzeigepflicht an die Behörde. Eine Kontrolle vor Ort ist auf Grund der Übermittlungspflicht des Prüfberichts an die Überwachungsstelle nicht mehr erforderlich.

5. Die Überprüfung von Heizungsanlagen ist von qualifizierten und befugten Fachunternehmen oder -personen durchzuführen. Näheres soll durch Verordnung festgelegt werden. Die Landesregierung soll dabei auch die Berechtigung zur Überprüfung an die Zuteilung einer Prüfnummer an das Fachunternehmen oder die Fachperson binden können.
6. Die Landesregierung kann bei Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft künftig auch für Teile des Landesgebietes ein Verwendungsverbot oder eine Verwendungsbeschränkung für den Einsatz bestimmter Brenn- oder Kraftstoffe durch Verordnung festlegen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Art 15 Abs 1 (iVm Art 10 Abs 1 Z 12) sowie 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Änderungen stehen mit keinen EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch. Im Gegenteil: Der Gesetzesvorschlag dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABI Nr L 1/65 vom 4. Jänner 2003. Gleichzeitig wird damit auch den Anforderungen der Richtlinie 2006/32/EG des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABI Nr L 114 vom 27. April 2006, der Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln entsprochen.

4. Kosten:

Die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens treffen das Land und die Gemeinden: Die für die Angelegenheiten der Luftreinhaltung zuständige Abteilung (16) des Amtes der Landesregierung geht von insgesamt keinen höheren Nominal- und Personalkosten für das Land aus. Für die Gemeinden reduziert sich nach Schätzungen der genannten Abteilung der Vollzugsaufwand durch den Entfall der Übermittlungspflicht von Prüfberichten an die Gemeinden und die „Zwischenschaltung“ der Überwachungsstelle erheblich.

5. Gender-Mainstreaming:

Den Änderungsvorschlägen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, vom Salzburger Gemeindeverband, von der Wirtschaftskammer Salzburg, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg sowie von der Abteilung 5 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben.

Der Begutachtungsentwurf wurde im Ergebnis weitgehend positiv beurteilt. Lediglich der Salzburger Gemeindeverband und die Abteilung 5 des Amtes der Landesregierung haben sich kritisch dazu geäußert, und zwar inhaltlich nahezu übereinstimmend. Sie befürchten (ua auf Grund der zahlreichen Verordnungsermächtigungen) Doppelgleisigkeiten zum Baurecht. Seitens der Wirtschaftskammer Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg wurden dagegen nur Änderungen zu einzelnen Bestimmungen angeregt. Die Wirtschaftskammer schlägt vor, von einer Verordnungsermächtigung zur näheren Festlegung der erforderlichen individuellen Fachkenntnisse der Prüfforgane sowie zur Einführung einer Prüfnummer wieder abzusehen, umgekehrt aber näher zu regeln, innerhalb welcher Fristen Beschränkungen oder Verbote gemäß § 8 Abs 3 festgelegt werden können. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg schlägt nur vor, für die Überwachung von Handel und Gewerbe hinsichtlich der Zulässigkeit des Inverkehrsbringens von Feuerungsanlagen die Zuständigkeit der Landesregierung festzulegen. Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurden lediglich Ergänzungen und Präzisierungen zu einzelnen Bestimmungen vorgeschlagen. Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes hat keinen Einwand erhoben.

Die eingebrachten Einwände und Anregungen wurden amtsintern mit der für die Angelegenheiten der Luftreinhaltung zuständigen Abteilung (16) des Amtes der Landesregierung erörtert. Am Entwurf wird festgehalten. Klargestellt wird jedoch, dass die Überwachung von Handel und Gewerbe hinsichtlich der Zulässigkeit des Inverkehrsbringens von Feuerungsanlagen sowie der Einhaltung der Anforderungen an die Prüfberechtigten – wie bisher – in die Zuständigkeit der Landesregierung fällt. Zu den Bedenken des Salzburger Gemeindeverbandes und der Abteilung 5 des Amtes der Landesregierung ist auszuführen, dass die Gefahr von Doppelgleisigkeiten (weiterhin) nicht gegeben ist, da der Gesetzesvorschlag – wie das geltende Gesetz auch – nur Regelungen hinsichtlich luftreinhalterechtlicher Gesichtspunkte enthält. Zur Kritik der „zahlreichen Verordnungsermächtigungen“ ist auszuführen, dass gerade bei der Festlegung von Grenzwerten und fachlichen Anforderungen im Interesse der Wirtschaft eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit der Festlegungen mit solchen anderer Bundesländer, aber auch mit sol-

chen des Bundes anzustreben ist und der Verordnungsweg die notwendige Flexibilität dafür aufweist.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen):

Zu § 1:

Die ursprünglich weit reichenden Kompetenzen der Länder auf dem Gebiet der Luftreinhaltung wurden durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl Nr 65, letztlich auf den Bereich der Heizungsanlagen eingeschränkt. Die allgemeine Zuständigkeit der Länder zur gesetzlichen Regelung von Heizungsanlagen bezieht sich nunmehr grundsätzlich auf alle sicherheits- und umweltschutzrelevanten Bestimmungen von Anlagen, die der Raumheizung und/oder der Warmwasserbereitung dienen. Nicht als Heizungsanlagen im kompetenzrechtlichen Sinn gelten demnach Anlagen, die nur Prozesswärme liefern, wie eine prozessorientierte Feuerungsanlage in einem Gewerbebetrieb. Auch zB kalorische Kraftwerke, die mittels einer Feuerungsanlage nur Elektrizität erzeugen, fallen nicht darunter. Andererseits ist aber zu betonen, dass sich die Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiet der Luftreinhaltung nicht nur auf Heizungsanlagen in privaten Haushalten, also den sogenannten „Hausbrand“, beschränkt, sondern auch auf gewerbliche Betriebsanlagen erstreckt, soweit sie funktionsspezifisch auch der Raumheizung und/oder der Warmwasserbereitung dienen (vgl Bußjäger, Was bedeutet „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“, ZfV 1996, 521 ff). Ebenso fallen daher auch Blockheizkraftwerke, deren Betriebszweck neben der Stromerzeugung auch die Beheizung von Räumen und/oder die Warmwasserbereitung ist, zumindest insoweit auch in die Zuständigkeit der Länder.

Da Blockheizkraftwerke in der Regel erhebliche Auswirkungen auf die Luftgüte haben können, sollen sie vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht mehr ausgeschlossen sein. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird daher erweitert, und zwar auf Heizungsanlagen, deren Betriebszweck die Beheizung von Räumen und/oder die Warmwasserbereitung ist. Der Begriff der Heizungsanlage umfasst dabei auch Blockheizkraftwerke (§ 2 Z 6).

Die Abs 1 und 3 entsprechen inhaltlich dem geltenden § 1; der Gegenstand ist jedoch im Hinblick auf § 9 des Vorschlags um die Förderung der Luftreinhaltung erweitert. In anderen landesrechtlichen Vorschriften enthaltene Bestimmungen zur Luftreinhaltung beim Betrieb von Heizungsanlagen finden sich zB im § 30 Abs 10 des Bautechnikgesetzes.

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen sind weitgehend der im Entwurf vorliegenden Vereinbarung der Länder gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen entnommen.

Zu Z 8: Die Überwachung der Überprüfungsverpflichtungen durch den Rauchfangkehrer hat sich bislang bewährt; es soll daher daran festgehalten werden. Bei fanggebundenen Objekten soll im Interesse der Haushalte und Betriebe sowie eines kostengünstigen Vollzuges Identität zwischen dem zur Kehrung beauftragten und dem überwachenden Rauchfangkehrerbetrieb herrschen. Bei einem Wechsel des Rauchfangkehrerbetriebes für die Kehrung des Rauch- oder Abgasfanges durch den Verfügungsberechtigten erfolgt demzufolge gleichzeitig auch ein Wechsel der Überwachungsstelle.

Zu § 3:

§ 2 enthält die Ermächtigung zur Erlassung von Vorschriften im Verordnungsweg, die auf Heizungsanlagen Bezug haben. Die Bestimmung entspricht § 2 des geltenden Gesetzes. Sie ist jedoch um die Überprüfung von Heizungsanlagen als Verordnungsgegenstand (§ 3 Z 4) erweitert.

Zu § 4:

Die Bestimmung enthält generelle Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen.

Mit Abs 1 erster Satz soll vor allem der Inverkehrbringer verpflichtet werden, da dem Konsumenten ein entsprechendes einschlägiges Fachwissen im Hinblick auf die Überprüfung einer Feuerungsanlage bzw eines wesentlichen Bestandteils auf Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und eines entsprechenden Standes der Technik nicht zugemutet werden kann. Insofern handelt es sich hier um eine Art Qualitätssicherung im heimischen Markt, die letztlich auch dem Konsumentenschutz dient. Auf das Vorgehen bei unzulässigem Inverkehrbringen ist § 13 des Bauproduktgesetzes sinngemäß anzuwenden. Danach kann die Landesregierung unbeschadet der Strafbarkeit des Verhaltens die Anlage auf Kosten des Herstellers oder seines Vertreters solange aus dem Verkehr ziehen, bis die entsprechenden Voraussetzungen erwirkt sind.

Abs 2 sieht eine Meldeverpflichtung vor: Jede Errichtung (Einbau) und jeder Austausch einer Feuerungsanlage oder eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen von Feuerungsanlagen oder Blockheizkraftwerken (zB der Brenner oder der Heizkessel) ist vom Verfügungsberechtigten der Anlage der Überwachungsstelle zu melden. Die Information über die Errichtung (den Einbau) der Anlage ist eine wichtige Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Überwachungsstelle. Die Meldung an die Überwachungsstelle kann durch elektronische Übermittlung, Übermittlung durch ein Überprüfungsorgan im Auftrag der Verfügungs-

berechtigten odgl erfolgen. Die Landesregierung kann durch Verordnung dazu Näheres festlegen.

Für die erstmalige Meldung ist dafür ein Rauchfangkehrerbetrieb des nach der Gewerbeordnung 1994 festgelegten Kehrgebiets auszuwählen. Bei fanggebundenen Anlagen kann dies nur derjenige sein, dem auch der Kehrauftrag erteilt wird oder erteilt worden ist. Ein nachträglicher Wechsel des Rauchfangkehrerbetriebes als Überwachungsstelle ist, soweit dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften Beschränkungen unterliegt (vgl § 124 der Gewerbeordnung 1994), zulässig.

Abs 3 enthält eine allgemeine Anforderung für die Errichtung und Ausstattung von Heizungsanlagen. Für einen ordnungsgemäßen Betrieb maßgeblich sind nicht nur die luftreinhalterechtlichen Anforderungen einer Vorordnung gemäß § 3 Z 2, sondern auch die Betriebsvorschriften gemäß Betriebsanleitung.

Abs 4 enthält ein allgemeines Verbot des Einsatzes unzulässiger Brenn- oder Kraftstoffe. Dies ist erforderlich, da es immer wieder durch einen unsachgemäßen Brenn- oder Kraftstoffeinsatz zu vermeidbaren Umweltbelastungen kommt. Verwendungsverbote oder -beschränkungen für den Einsatz von Brenn- oder Kraftstoffen können sich aus Festlegungen nach § 3 Z 3 wie auch aus § 8 Abs 3 ergeben.

Zu § 5:

Wie Erfahrungen zeigen, ist es unerlässlich, Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke einer Überprüfung zu unterziehen. Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke liefern einen nicht unerheblichen Beitrag zur Gesamtbelastung von Luftschadstoffen. Eine verpflichtende Überprüfung liefert einen Beitrag dazu, dass Umweltauswirkungen möglichst gering gehalten werden. Art und Häufigkeit der Überprüfungen sowie die anzuwendenden Prüfmethode sollen durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden (§ 3 Z 4). Dabei wird die im Entwurf vorliegende Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG der Länder über das Inverkehrbringen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen zu berücksichtigen sein: Danach sind Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke nach ihrer Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der luftreinhalterechtlichen Anforderungen zu unterziehen. Dabei wird je nach Leistung der Anlage zwischen einfachen und umfassenden Überprüfungen unterschieden. Für bestimmte Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke ist darüber hinaus eine kontinuierliche Messung vorgesehen. Ausgenommen sind danach lediglich Anlagen, die nur als Ausfallsreserve dienen oder nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr (zB in Ferienwohnungen) betrieben werden. Ebenso ausgenommen sind danach Anlagen in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine solche angeschlossen werden könnten (zB Anlagen auf Schutzhütten), Raum-

heizgeräte sowie bestehende Anlagen, bei denen eine Messöffnung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand eingebaut werden kann.

Über das Ergebnis der Überprüfung ist vom Prüforgang ein Prüfbericht zu erstellen, der dem Verfügungsberechtigten der Heizungsanlage, der Überwachungsstelle und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen ist. Die Übermittlung an die Überwachungsstelle ist für deren Aufgabenerfüllung iS des § 7 unerlässlich. Sie ist selbstverständlich entbehrlich, wenn die Überprüfungen von der Überwachungsstelle selbst vorgenommen werden. Die Übermittlungspflicht an die Landesregierung soll dieser die Führung einer entsprechenden Datenbank zur Wahrung ihrer gesetzlichen Aufgaben und Ausarbeitung umweltpolitischer Pläne ermöglichen.

Abs 2 verpflichtet die Verfügungsberechtigten von Heizungsanlagen, die bei einer Überprüfung festgestellten Mängel durch entsprechend befugtes Fachpersonal beheben zu lassen. Für die Luftreinhaltung bedeutsame Mängel müssen unverzüglich behoben werden, sonstige Mängel binnen angemessener Frist. Die festgestellten Mängel und die Behebungsfrist sind vom Prüforgang im Prüfbericht zu vermerken.

Nach Durchführung der Mängelbehebung ist die Anlage einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen. Der Prüfumfang hat dabei zumindest die behobenen Mängel zu umfassen. Auch bei dieser Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen und den Verfügungsberechtigten, der Überwachungsstelle und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 6:

Abs 1 regelt die Zugangsvoraussetzungen für Fachunternehmen und -personen zur Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken. In Betracht kommen dafür zB die Berufsgruppe der Rauchfangkehrer, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, Technische Büros/Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebiets sowie Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis. Ebenso akkreditierte Überwachungs- und Prüfstellen. Befugt ist eine Person nicht schon beim nachweislichen Besitz der Befähigung (zB Ausbildung), sondern erst bei einer rechtlich beschiedenen (verliehenen, erteilten) Befugnis. Durch Verordnung der Landesregierung können zusätzliche besondere fachliche Anforderungen für die die Überprüfungen durchführenden physischen Personen festgelegt werden. Ferner kann durch Verordnung der Landesregierung die Berechtigung zur Durchführung von Überprüfungen an das Vorliegen einer unternehmensbezogenen Prüfnummer (Registrierung) geknüpft werden. Damit würde für die Verfügungsberechtigten von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken Klarheit darüber bestehen, welche Fachunternehmen bzw -personen Überprüfungen vornehmen dürfen und die fachlichen Anforderungen erfüllen.

Durch die Festlegung der zur Überprüfung berechtigten Personen wird die Berechtigung der Behörde, die Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke durch ihr zur Verfügung stehende oder ihr beigegebene Amtssachverständige zu überprüfen, nicht berührt. Eine solche behördli-

che Überprüfung kann zB bei bestehenden Zweifeln an der Wartung der vom Überprüfenden verwendeten Messgeräte und damit an der Messgenauigkeit erforderlich sein.

Abs 2 entspricht inhaltlich § 3 Abs 3 des geltenden Gesetzes. Prüfberechtigte haben insbesondere dafür zu sorgen, dass ihre Prüforgane sich hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten stets auf dem Laufenden halten, die Überprüfungen sorgfältig und gewissenhaft vornehmen und darüber Aufzeichnungen führen. Die Vorschreibung der Verwendung von entsprechenden Messgeräten und Einrichtungen soll sicherstellen, dass richtige Messwerte erzielt werden und die dabei gewonnenen Daten vergleichend verwendet werden können.

Abs 3 erster Satz sieht entsprechende Auskunfts- und Vorlagepflichten im Hinblick auf die Prüfberechtigung und die qualitätsichernden Anforderungen nach Abs 2 vor. Abs 3 zweiter Satz entspricht § 3 Abs 2 letzter Satz des geltenden Gesetzes; inhaltlich neu ist hier, dass solche Personen von Gesetzes wegen die Überprüfungsberechtigung verlieren sollen, die bereits einmal rechtskräftig bestraft worden sind, weil sie im Wesentlichen die Überprüfungen nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgenommen haben oder ihren nach dem Gesetz festgelegten sonstigen Verpflichtungen nicht gehörig nachgekommen sind.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Aufgaben der Überwachungsstelle. Zur Überwachung der Durchführung der Überprüfungen ist eine Kontrolle vor Ort nicht erforderlich. Es genügt, wenn der Prüfbericht der Überwachungsstelle übermittelt wird.

Abs 2 entspricht inhaltlich § 4 Abs 1 des geltenden Gesetzes, ohne jedoch festzulegen, für welche Überprüfungen und Anlagen die Überprüfung durch die Überwachungsstelle erfolgen soll. Die näheren Bestimmungen dazu sollen durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Festgehalten wird an der Voraussetzung, dass eine Überprüfung durch die Überwachungsstelle (also durch den Rauchfangkehrer) nur dann erfolgen kann, wenn der Verfügungsberechtigte der Heizungsanlage der Überwachungsstelle nicht mitteilt, dass ein anderer Prüfberechtigter nach § 6 die Überprüfung vornehmen wird.

Abs 3 entspricht § 4 Abs 3 des geltenden Gesetzes. Diese Aufgabe beschränkt sich darauf, dass das Brennstofflager auf offensichtlich unzulässige Brennstoffe in Augenschein genommen wird. Sie beinhaltet keine genaue technische Überprüfung der Brennstoffe.

Abs 4 enthält eine entsprechende Anzeigepflicht für Überwachungsstellen bei bestimmten festgestellten Mängeln oder Missständen. Die Überwachungsstelle erfüllt dabei eine Hilfsfunktion für die Behörde.

Zu § 8:

Aus Gründen der Luftreinhaltung soll es der Behörde jederzeit möglich sein, Heizungsanlagen oder Teile davon zu überprüfen. Auf Verlangen sind der Behörde die erforderlichen Unterlagen (Prüfberichte udgl) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Ein Tätigwerden der Behörde wird insbesondere in den Fällen des § 7 Abs 4 erforderlich sein, wenn ihr also von der Überwachungsstelle ein Mangel oder Missstand gemeldet worden ist. Welche Maßnahme die Behörde setzt, ist im Einzelfall zu entscheiden. In vielen Fällen wird es ausreichen, ein entsprechendes Mahnschreiben mit der Aufforderung zur Setzung der gebotenen Maßnahmen an die Verfügungsberechtigten zu richten.

Abs 2 entspricht inhaltlich den §§ 3 Abs 6 letzter Satz und Abs 7 sowie 5 Abs 2 letzter Satz des geltenden Gesetzes. Darüber hinaus sieht der Vorschlag nunmehr eine entsprechende Regelung für den Fall einer von Heizungsanlagen ausgehenden, unmittelbar drohenden Gefahr für die Gesundheit von Menschen vor.

Abs 3 ermächtigt die Gemeinde, im Einzelfall durch Bescheid, sowie die Landesregierung, für Teile des Landesgebietes durch Verordnung in bestimmten Fällen entsprechende Verbote oder Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Brenn- oder Kraftstoffen festzulegen. Dadurch soll der Verursachung schädlicher Emissionen wirkungsvoll begegnet werden können.

Zu den §§ 9, 10 und 11:

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich den §§ 5, 6 und 7 des geltenden Gesetzes.

Zu § 12:

Die Bestimmungen entsprechen § 5a des geltenden Gesetzes, ergänzt jedoch um die Aufgaben der Überwachungsstelle.

Zu § 13:

Die Strafbestimmungen werden im Vergleich zum geltenden § 8 um Verstöße gegen die durch Verordnung zu erlassenden Bestimmungen betreffend die Überprüfung von Heizungsanlagen und die Meldepflichten der Überwachungsstelle und der Verfügungsberechtigten ergänzt. Gleichzeitig erfolgt eine Differenzierung bei der Strafrahenobergrenze. Für Verstöße gegen Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen Heizungsanlagen soll auch der Verfall der Anlage ausgesprochen werden können.

Zu § 16:

Das Inkrafttretensdatum ist so gewählt, dass das Gesetz nach Ablauf der alten Heizperiode und vor Beginn der neuen in Kraft tritt.

Zu Art II (Änderung der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973):

Zu Z 1:

Die Änderung ist durch die Neufassung des Luftreinhaltegesetzes für Heizungsanlagen bedingt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.